



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Untersuchungen zur altsächsischen Standesgliederung

Heck, Philipp

Stuttgart, 1936

3. Gegengründe gegen die Theorie der Blutgemeinschaft

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72426](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72426)

beiden Stände beziehen, dann auf zwei Teilbilder, auf besondere Nachrichten über den Friling und auf besondere Nachrichten über den Edeling⁸²⁾. Die Frilingsnachrichten zerfallen in Zeugnisse über die Wortbedeutung, die „Frilingsstellen“ und in Nachrichten über die rechtliche und soziale Stellung, „die Libertinenzüge der Frilinge“. Diese Frilingsnachrichten habe ich von Anfang an als besonders wichtig betont, in meinen Gemeinfreien⁸³⁾, in meinem Sachsenspiegel⁸⁴⁾, in den friesischen Ständen⁸⁵⁾ und in meiner Standesgliederung⁸⁶⁾. Auch bei der Zusammenstellung von Anhaltspunkten habe ich auf die Unabhängigkeit dieser Erkenntnisgründe hingewiesen⁸⁷⁾. Die Behauptung, daß meine Auffassung der Frilinge nur ein Reflex aus meiner Auffassung der Edelingse sei, ist allerdings schon von Richard Schröder aufgestellt worden⁸⁸⁾. Aber ich habe sofort und immer wieder mich gegen dieses Mißverständnis gewehrt⁸⁹⁾. Auch Herbert Meyer gegenüber kann ich meinen Widerspruch nur wiederholen. Wer meine Deutung der Frilinge als bloßen Reflex aus meiner Deutung der Edelingse auffaßt, hat den Aufbau meiner Ansicht überhaupt nicht verstanden. Das Mißverständnis Herbert Meyers ist um so mehr zu bedauern, als es ihm die Bahn zu seinem Irrtum eröffnet hat. Wer von den Frilingsnachrichten, die ich z. B. in meiner Standesgliederung a. a. O. zusammengestellt habe, überhaupt Kenntnis nimmt, kann nicht auf den Gedanken verfallen, die ehelichen, aber nachgeborenen Söhne eines Edelings unter die Frilinge einzustellen.

3. Das Ergebnis, das diese Mißverständnisse und das unkritische Vertrauen auf Ernst Mayer gezeitigt haben, ist die Theorie der Blutgemeinschaft zwischen Edeling und Friling, eine Vorstellung

82) Vgl. Standesgliederung: 1. Die Gesamtbilder § 5 (Widukind, Rüstinger Kommentar, Heerfluchtstelle); 2. Die Frilingsnachrichten, § 6 u. § 7; 3. Die Edelingsnachrichten, § 8 u. § 9.

83) Die deutschen Bezeichnungen: b) Friling § 8 S. 46—59 u. §§ 48—50 „Die Libertinenzüge der Frilinge“ S. 323—43.

84) S. 518—19, S. 685 ff.

85) § 16 S. 189—201.

86) § 6 S. 30—41 (Frilingsstellen) und § 7 S. 41—48 (Die Libertinenzüge der Frilinge).

87) Gemeinfreie S. 353 oben, Standesgliederung S. 20, S. 100 ff.

88) ZRG 34 S. 363.

89) Ssp. S. 683, Fries. Ständ. S. 53, 63, 218, zuletzt und besonders nachdrücklich Standesgliederung S. 20.

der altsächsischen Standesgliederung, die zu den sichersten Nachrichten in einem, ich möchte sagen, konträren Gegensatz steht. Ich will mich mit zwei Gegenüberstellungen begnügen.

a) Nach dem früher mitgeteilten Berichte Widukinds⁹⁰⁾ unterscheiden sich die Edeling und Frilinge durch ihre Abkunft (gene). Die Standesmitglieder stammen von Vorfahren ab, die schon zur Zeit der Eroberung verschiedenen Standes waren. Von Güterbesitz oder Gerichtsherrschaft der Edeling wird nichts erwähnt. Jeder Nachkomme der altfreien Sachsen ist Edeling, auch wenn er solchen Besitzes entbehrt. Diese Abkunftverschiedenheit ist mit der Blutgemeinschaft Herbert Meyers nicht zu vereinigen. Nach Herbert Meyer sind auch die nachgeborenen Söhne eines Edelings Frilinge, obgleich sie dieselben Vorfahren haben wie der erstgeborene Bruder. Sie werden aber Edeling, sobald sie durch den Tod des Stammgutbesitzers zur Erbfolge berufen werden, obgleich sich natürlich ihre Abkunft nicht ändert. Die Sachkenntnis und die Zuverlässigkeit Widukinds steht außer jedem Zweifel. Deshalb widerlegt schon dieses Zeugnis die Ansicht Herbert Meyers.

b) Der Edelhof mit hoher Gerichtsbarkeit, von dessen Besitz nach Herbert Meyer die Eigenschaft als Edeling abhing, war nach Meyer nur den Schwertmagen zugänglich, nicht den Frauen. Es gab also nur männliche Edeling. Das würde auch dem englischen Rechte entsprechen. Die Tochter des Titelträgers gehört ebenso nur der gentry an, wie die nachgeborenen Söhne. Aber die altsächsischen Quellen zeigen auf den ersten Blick das Gegenteil. Es gab edle Frauen. Der nach Widukind wichtigste Schriftstellerbericht, die Erzählung Rudolfs von Fulda⁹¹⁾, bezeugt, daß nach dem sächsischen Gesetze ein jeder Stand nur unter sich heiraten sollte. Wie konnten die Edeling dieses Gebot erfüllen, wenn zu dem Stande nur Männer gehörten? Nach demselben Bericht wurde ein Friling mit dem Tode bestraft, der eine Edelingsfrau heimführte. Welchen Sinn hätte diese Vorschrift gehabt, wenn es überhaupt keine Edelingsfrauen gab? Es ist daher klar, daß diejenige Standesgliederung, der Herbert Meyer allgemeine Geltung bei den germanischen Stämmen zuschreibt, zunächst in Sachsen nicht bestanden hat. Aber sie findet sich auch sonst nirgends. Alle Stämme kennen edle Frauen (natürlich im Sinne von Altfreien).

90) Vgl. oben S. 20.

91) Vgl. oben S. 21.